

Verein «kultiv»

Statuten des Vereins «kultiv»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «kultiv» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Aargau. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein «kultiv» bezweckt die Förderung und Umsetzung von Inklusion im gesellschaftlichen und kulturellen Raum des Kantons Aargau. Er nimmt sowohl den gesetzlichen als auch den zivilgesellschaftlichen Auftrag zur Inklusion ernst. Der Verein dient als Knotenpunkt für Austausch und Know-how, insbesondere im Bereich inklusiver Praxis in Kulturinstitutionen. Er vernetzt bestehende Akteur:innen, unterstützt beim Aufbau inklusiver Strukturen und wirkt darauf hin, dass Inklusion ein verbindlicher Bestandteil von Haltung, Denkweise und Handeln der Kulturinstitutionen wird. «kultiv» versteht sich als Anlaufstelle, Impulsgeber und Sprachrohr, um inklusive Anliegen nachhaltig in der Gesellschaft zu verankern und strukturelle Veränderungen zu bewirken. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist gemeinnützig.

3. Mittel

Zur Erfüllung seines Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen, Legate
- Einnahmen aus Projekten und Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft ist fördernder Natur. Mitglieder haben kein Stimmrecht und keine operative Funktion innerhalb des Vereins. Mitglieder werden jährlich über Tätigkeiten und Entwicklungen des Vereins informiert. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird durch den Vorstand festgelegt.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Generalversammlung des Vorstands (kein klassisches Mitgliedergremium)

6. Generalversammlung des Vorstands

Die Generalversammlung des Vorstands ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich ausschliesslich aus stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen und findet

mindestens einmal jährlich statt. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Budgetverabschiedung
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Statutenänderungen
 - Entscheid über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens
- Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist für die operative und strategische Führung des Vereins verantwortlich. Er kann Fachgruppen oder Projektleitungen einsetzen und externe Personen mit Aufgaben betrauen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und die Co-Präsidentin.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Revisionsstelle

Sofern erforderlich, kann eine Revisionsstelle durch die Generalversammlung des Vorstands eingesetzt werden.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung des Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck. Eine Ausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom (DATUM) angenommen und sind per sofort in Kraft.

Datum, Ort:

Baden, 24. April 2025

Unterschriften:



Präsident Christian Vontobel



Co-Präsidentin Simone Perret